



Informationsblatt

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Hauskrankenpflegedienste

Für Hauskrankenpflegedienste, die in Chemnitz Tätigkeiten im Rahmen ihres Betriebes ausführen, besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO in Form einer Jahresgenehmigung zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt den Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges

1. in den ausgewiesenen Bewohnerparkzonen zu parken

2. an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren zu parken.

In Zone I ist die Parkdauer auf maximal 90 Minuten beschränkt und ist durch Einlegen der Parkscheibe nachzuweisen.

Die Zone I gilt einschließlich und innerhalb der folgenden Straßen bzw. dem Chemnitz-Fluss: Fabrikstraße, Chemnitz-Fluss, Georgstraße (außer Parkplatz Georgstraße, Mühlenstraße), Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsvorplatz, Zschopauer Straße, Annenstraße, Annaberger Straße, Bahnhofstraße, Falkeplatz, Chemnitz-Fluss, Fabrikstraße.

Die Zone II umfasst alle übrigen Parkraumbewirtschaftungszonen / Bewohnerparkzonen der Stadt Chemnitz.

Zu welcher Zone der jeweilige Einsatzort gehört, entnehmen Sie bitte der Beschriftung auf dem Parkscheinautomaten.

Es wird darauf verwiesen, dass für jedes Einsatzfahrzeug jeweils eine Genehmigung erforderlich ist. Je Ausnahmegenehmigung können bis zu zwei amtliche Kennzeichen benannt werden, damit bei Fahrzeugausfällen flexibel reagiert werden kann.

Die Pflegedienstfahrzeuge müssen eindeutig als solche zu erkennen sein.

Die Ausnahmegenehmigungen sind nur zur Durchführung der Betreuung von Pflegefällen anzuwenden. Die Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht verwendet werden, wenn es lediglich der Zeitersparnis oder zur Vermeidung einer Parkplatzsuche dient.

Sollten Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen, kann Ihnen die Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie erhalten dann eine Ausnahmegenehmigung für jedes Fahrzeug sowie einen Parkausweis. Dieser ist im Original, gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe auszulegen.

Bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang wird die Straßenverkehrsbehörde prüfen, ob die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen ist.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten ab Ausgabedatum **maximal 3 Jahre**.

Die Ausnahmegenehmigungen erhalten Sie im Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsbehörde, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz zu einer Gebühr von jährlich 72,00 €.